

Begründung zum Beschlussvorschlag:

Status Quo:

Die Beteiligung an der WWS wird derzeit im Hoheitsvermögen (Vermögensverwaltung) der Stadt Weimar gehalten. Die jährlichen Ausschüttungen der WWS an die Stadt Weimar sind mit Kapitalertragsteuer in Höhe von 15 % (zzgl. Soli) belastet. Die WWS führt die geschuldete Steuer von gegenwärtig 564 T€ pro Jahr ab. Die Höhe der aus dem Unternehmen entnommenen Liquidität, die letztlich nicht der Haushaltsentlastung dient, hat somit einen kritischen Wert erreicht.

Der BgA Stadtbücherei wurde im Jahr 2014 rückwirkend bis 2007 erklärt. Einrichtungen sollen dann als BgA besteuert werden, wenn sie nicht überwiegend der Ausübung öffentlicher Gewalt dienen. Der BgA Stadtbücherei ist ein Dauerverlust-BgA und realisiert einen jährlichen Verlust in Höhe von rund 1 Mio. Euro, da ein Großteil der Kosten nicht durch Nutzungsgebühren gedeckt wird. Der Ausgleich dieser Verluste aus dem Haushalt der Stadt Weimar wurde auf dem steuerlichen Einlagekonto als negative Neurücklagen angesammelt. Die negativen Neurücklagen werden zum Ende des Jahres 2018 voraussichtlich 11.436 T€ betragen. Diese negativen Neurücklagen stehen für die Einlagen, die steuerfrei ausschüttbar sind. Beim steuerlichen Einlagekonto handelt es sich um eine »Nebenrechnung«, die außerhalb der Steuerbilanz zu führen ist.

Vorschlag zur Neugestaltung:

Es wurde eine verbindliche Auskunft des Finanzamtes eingeholt (vgl. Anlage 2), welche bestätigt dass eine Einlage der Beteiligung an der WWS in den BgA Stadtbücherei als gewillkürtes Betriebsvermögen möglich ist und akzeptiert wird.

Vorteile der Gestaltung:

Auf diese Weise kann die Steuerbelastung auf die Ausschüttung reduziert werden, indem die sogenannten negativen Neurücklagen des BgA Stadtbücherei in Höhe von 11.436 T€ und der jährliche Fehlbetrag des BgA in Höhe von rund 1.000 T€ verrechnet werden. Dies führt dazu, dass die Ausschüttungen der WWS bis zum Aufbrauchen der negativen Neurücklagen ohne Kapitalertragsteuer erfolgen können und dass in den Jahren danach die Ausschüttung bis zur Höhe des jährlichen Verlusts der Stadtbücherei steuerfrei ist und nur darüber hinausgehende Ausschüttungsbeträge versteuert werden müssten.

Risiken der Gestaltung:

Aufgrund der verbindlichen Auskunft des Finanzamtes besteht kein Risiko, dass zu einem späteren Zeitpunkt die Einlage als gewillkürtes Vermögen durch die Finanzverwaltung nicht anerkannt wird. Insofern sind aus der Gestaltung keine Risiken (Steuernachzahlungen und deren Verzinsung) erkennbar. Die Wirksamkeit der Gestaltung hängt davon ab, dass die Weimarer Wohnstätte auch in der Zukunft positive Jahresergebnisse erzielt und Ausschüttungen an die Stadt Weimar tätigt.

Die Einlage der Beteiligung ist ein interner Zuordnungsvorgang zum BgA Stadtbücherei mit rein steuerlichen (positiven) Auswirkungen. Sie hat keine Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit der WWS und wurde in einem von der WWS beauftragten Gutachten für unschädlich befunden.

Gesellschaftsrechtliche Auswirkungen entstehen nicht, da sich an der Gesellschafterstellung der Stadt Weimar durch die Zuordnung zu einem BgA nichts ändert.

Auch grunderwerbsteuerlich ergeben sich keine Auswirkungen, da kein Rechtsträgerwechsel stattfindet. Umsatzsteuerlich wird keine Organschaft begründet, so dass auch hier keine Auswirkungen entstehen.

Die WWS muss statt bisher 15% Definitivkapitalertragsteuer zzgl. Solidaritätszuschlag in der neuen Gestaltung 25% Kapitalertragsteuer zzgl. Solidaritätszuschlag auf die Ausschüttung abführen.

Daraus ergibt sich eine erhöhte Liquiditätsbelastung der WWS im ersten Jahr der Umsetzung, die aber in den Folgejahren ausgeglichen wird, da die Stadt Weimar Steuererstattungen erhält (vgl. Anlage 1).

Diese Anrechnungsmöglichkeit ist bei der Bemessung der künftigen Ausschüttungen zu berücksichtigen, so dass sich keine zusätzliche Belastung für die WWS ergibt.

Die Einlage der Beteiligung erfolgt zum Teilwert. Dieser wurde durch ein Gutachten der Bavaria Treu AG zum 31.12.2016 ermittelt und beträgt 101.151.000,00 Euro. Bei einer Entnahme der Beteiligung aus dem BgA unterliegt die entstandene Wertsteigerung zwischen dem Einlagewert (Teilwert zum Zeitpunkt der Einlage) und dem Entnahmewert (Teilwert zum Zeitpunkt der Entnahme) der Ertragsbesteuerung bei der Stadt Weimar.

Für die Beschlussvorlage ist nach Meinung von Amt 20.00 eine Beschlussfassung durch den Stadtrat nicht notwendig. Die Entscheidung betrifft nicht die Vermögenswerte der Stadt an sich. Am Gesellschafterverhältnis der Stadt Weimar ändert sich durch die Entscheidung nichts. Die 100%-Beteiligung an der Weimarer Wohnstätte GmbH (WWS) befindet sich auch nach der Entscheidung unverändert im Eigentum der Stadt Weimar. Die Änderung bezieht sich lediglich auf die Frage, wo dieses Eigentum steuerlich angerechnet wird. Durch die Einlage als gewillkürtes Betriebsvermögen wird eine steuerliche Verrechnungsmöglichkeit der Ausschüttung der WWS mit den Verlusten des BgAs „Stadtbücherei“ geschaffen. Es handelt sich also um eine steuerliche Gestaltung, vergleichbar mit anderen steuerlichen Entscheidungen (z.B. die Erklärung von BgAs gegenüber dem Finanzamt), die als laufendes Geschäft der Verwaltung betrieben werden. Die zusätzliche Liquiditätsbelastung der WWS von rund 1 Mio. Euro im ersten Jahr der Umsetzung ist mit der Geschäftsführung abgestimmt und in den Wirtschaftsplan für das Jahr 2019 eingearbeitet worden. Der geänderte Wirtschaftsplan der WWS steht unter dem Vorbehalt der Zustimmung des Aufsichtsrates der WWS. Eine Zustimmung des Stadtrates zu den Wirtschaftsplänen der städtischen Beteiligungen ist nicht erforderlich.